



# Hygienekonzept des VfR Bad Bellingen für den Spielbetrieb v2

Verein VfR Bad Bellingen e.V. seit 1924

Ansprechpartner\*in  
für Hygienekonzept Dr. Rudolf Büchle

Mail [service@vfrbb.de](mailto:service@vfrbb.de)

Kontaktnummer +49 151 291 231 84

Adresse Sportstätte Am Sportplatz 1 in 79415 Bad Bellingen

Bad Bellingen, 30. Juni 2021 \_\_\_\_\_gez R. Büchle\_\_\_\_\_

## **Grundsätze**

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des SBFV und des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten.

Das Konzept wird je nach rechtlicher Grundlage angepasst, um klare Richtlinien für den Trainingsbetrieb angesichts von sich stetig ändernden Vorschriften bereit zu stellen.

Falls vorgeschrieben oder angemessen, werden zur besseren Abtrennung die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert.

Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

## **1. Allgemeine Hygieneregeln**

- Es gelten die im Hygienekonzept gelisteten Regeln (AHA). Insbesondere ist ein Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes („Maske“) in den von den Behörden vorgegebenen und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten (Trainingsbeauftragter) bezeichneten Bereichen verpflichtend. Die neuen Inzidenzstufen in der Coronaverordnung des Landes vom 28. Juni 2021 definieren die Einzelheiten.
- Corona Test Nachweise müssen, falls und wie von den Behörden vorgeschrieben, vorgelegt und dokumentiert werden. Siehe Anhang 8b.



- In Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind möglichst zu unterlassen.

## **2. Verdachtsfälle Covid-19**

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
  - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
  - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.

## **3. Organisatorisches**

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben, dazu zählen z.B. die jeweiligen Lockerungsstufen, wie sie von den Behörden (Landkreis) erklärt werden, siehe Anhang 9. Zum 30. Juni 2021 hat der LK Lörrach die Inzidenzstufe 1 erklärt.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs (Hygienebeauftragte\*r) sind Dr. Rudolf Büchle und Stephan Hoßlin oder Rainer Geugelin als gleichwertige Vertreter.
- Der Hygienebeauftragte oder seine Vertreter können weitere Bevollmächtigte benennen, um Teilaufgaben zu übernehmen, wie z.B. die Erfassung der Zuschauer.
- Die Sportstätte besteht aus einem Naturrasenplatz und einem Kunstrasenplatz, sowie den zugehörigen Räumlichkeiten. Bei unterschiedlichen Regelungen für die Plätze wird in diesem Konzept explizit darauf hingewiesen.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.
- Alle Trainer\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter\*innen und sonstige Funktionsträger\*innen.
- Alle weiteren Personen also die Besucher der Spiele werden gemäss der geltenden Richtlinien erfasst ggf mit Hilfe der aktuellen Apps, Online oder in Papierform. Der VfR stellt die Infrastruktur dafür zur Verfügung.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich. Weitere geeignete Informationsmedien werden den jeweiligen situationsbedingten Erfordernissen bereitgestellt.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.



#### 4. Zonierung in 3 Zonen

Falls erforderlich oder vom VfR so vorgeschrieben wird die Sportstätte in drei Zonen eingeteilt. Die Vereinsgaststätte und weitere Gastronomiebereiche sowie Lager- und Kellerräume fallen nicht unter diese Zonen.

##### **Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“**

- In Zone 1 (Spielfeld und so gekennzeichnete Bereich) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner\*in und Vertreter für das Hygienekonzept
  - Medienvertreter\*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.
- Medienvertreter\*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf\*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

##### **Zone 2 „Umkleidebereiche“**

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - die Ansprechpartner und Vertreter für das Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Für die Nutzung im Trainings- und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

##### **Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“**

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über die gekennzeichneten offiziellen Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs wird durch eine rechtlich vorgeschriebene Erfassung oder einfacher Zählung bestimmt und ist stets bekannt.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
  - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage



- Abstandsmarkierungen auf Zuschauer\*innenplätzen
- Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeine Hygieneregeln genutzt.

## 5. Spielbetrieb

### Grundsätze

- Bevollmächtigte informieren die spielenden Mannschaften und anwesende Funktionäre über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts. Dazu genügt ein Hinweis auf die vorliegenden Informationsmedien.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen und Bevollmächtigten zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Geeignete Hygienemittel (Desinfektion, Seife, Einmal-Handtücher) werden vom VfR Bad Bellingen bereitgestellt.
- Eine Spielfeldbewirtung ist möglich, das Einhalten von Hygieneauflagen liegt in der Verantwortung des Bewirtenden, also in der Regel beim Gaststättenbetreiber.
  
- In den Räumlichkeiten der Sportstätte sind aktuelle Hinweisschilder angebracht.
- Alle Zonen sind beschildert oder sichtbar räumlich abgetrennt.
- Alle Wege und Zuschauerplatzierungen sind beschildert oder sichtbar räumlich abgetrennt.
- Die Regularien für Zone 3 im Kapitel 4 sind zu beachten. Die zugelassene Personenzahl in Zone 3 richtet sich nach der jeweiligen lokalen Verordnung im Bundesland, Landkreis bzw in der Gemeinde.

### Vorbereitung der Spiele

- Der Hygienebeauftragte muss möglichst 1 bis 2 Wochen vor dem Spiel informiert werden, da eine enge Kommunikation und eine Abstimmung zwischen den Trainern, Mannschaften bzw. Vereinen und dem Schiedsrichter erfolgt.

### VOR dem Spiel – Mannschaften und Schiedsrichter

- Das Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden, ist empfohlen.
- Nach Möglichkeit sollen bei der Anreise Fahrgemeinschaften minimiert werden. Falls die Anreise in einem Kleinbus oder per ÖPNV erfolgt, so ist während der Fahrt ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auch bei der Anreise gelten die üblichen Abstandsregeln, nach Möglichkeit treffen beide Mannschaften zu unterschiedlichen Zeiten am Spielort ein.
- Sofern möglich, haben beide Mannschaften unterschiedliche „Laufwege“ zu den Kabinen.
- Schiedsrichter und die Mannschaften treffen sich bereits umgezogen auf dem Sportgelände.
- Es empfiehlt sich, dass eine Mannschaft mehrere Kabinen benutzt, oder es erfolgt eine zeitliche Aufteilung im Team. Der Aufenthalt in der Kabine ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch in den Kabinen gilt der Mindestabstand.
- Besprechungen finden möglichst im Freien und nicht in der Kabine statt.
- Im Kabinentrakt wird falls angeordnet ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Nach jeder Kabinenbenutzung müssen diese gründlich gelüftet, gereinigt und möglichst desinfiziert werden.
- Die Mindestabstandregelung gilt auch auf dem Weg zum Spielfeld bzw. beim Verlassen, z.B. kann das Betreten und Verlassen zeitversetzt erfolgen. Sie gilt auch beim Aufwärmen, das an die Gegebenheiten angepasst wird.
- Die Ausrüstungskontrolle durch den Schiedsrichter erfolgt im Freien. Wenn hier der Mindestabstand nicht gewährleistet sein kann, muss der Schiedsrichter einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Entsprechendes gilt für die Platzwahl.



### **VOR dem Spiel – Zuschauer, Betreuer und Funktionäre**

- Der Spielbericht wird entweder zu Hause oder am eigenen Smartphone entsprechend gepflegt. Diese Regelung gilt auch für den Schiedsrichter. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die benutzten Gerätschaften desinfiziert werden.
- Alle Betreuer werden auf dem Onlinebogen ebenfalls notiert.
- Falls Eintrittsgelder erhoben werden, erfolgt dies mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sowie ggf. von Handschuhen.
- Die Zuschauer werden wie erwähnt geeignet registriert falls vorgeschrieben.

### **Während des Spiels – Trainer, Ersatzspieler und Betreuer**

- Alle auf dem Onlinebogen eingetragenen Trainer und Betreuer müssen sich in der Coachingzone unter Beachtung des Mindestabstandes aufhalten.
- Die Abstandsregelung gilt auch auf den Auswechselfänken.
- Halbzeitbesprechungen finden im Freien statt. Ist dies nicht möglich, gilt wieder die Abstandsregelung sowie die zeitliche Versetzung bei der Kabinennutzung.

### **Nach dem Spiel**

- Schiedsrichter und die Mannschaften verlassen das Spielfeld zeitlich versetzt und unter Beachtung der Abstandsregeln.
- Die Abreise erfolgt ebenfalls für alle Beteiligten zeitlich versetzt.
- Falls vorgeschrieben wird auf die Nutzung der Duschen verzichtet. Falls erlaubt wie z.B. in der Inzidenz unter 35, gilt auch hier die Abstandsregel (einzelne Duschen werden gesperrt).
- Unmittelbar nach Abreise aller Beteiligten werden die Kabinen gelüftet, gereinigt und desinfiziert.
- Der Hygienebeauftragte oder Bevollmächtigter verwaltet die Übersicht aller Personen, die das Sportgelände am Spieltag besucht haben.

## **6. Hinweis Vertragsspieler\*innen & bezahlte Trainer\*innen**

- Der Verein VfR Bad Bellingen ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeitsschutz- und Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer\*innen.
- Notwendige oder sinnvolle Maßnahmen können sich aus dem SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie ergänzender Regeln und Handlungsempfehlungen, z.B. der VBG, ergeben. Folgende Maßnahmen sind (aktuell) verpflichtend:
  - Unterweisung zum Hygienekonzept
  - Bereitstellung von notwendigem Mund-Nase-Schutz
  - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
    - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen
    - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
    - Vorschlag von geeigneten verstärkten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht weitreichend genug sind
- Im Falle eines Infektionsverdachts ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer\*innen auszugehen, bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.

## **7. Quellenangaben**

Als Quellen für dieses Konzept wurden die folgenden Dokumente verwendet:



- Schreiben SBFV vom 29. Juni 2021 (v2)
- Musterhygienekonzept Verband vom 28. Juni (v2)
- Landkreis Lörrach Erklärung der Inzidenzstufe 1 vom 30. Juni (v2)
- Coronaverordnung des Landes B-W vom 28. Juni 2021 (v2)
- 
- DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ vom Juli 2020 (v1)
- Word-Vorlage SBFV vom Juli 2020 (v1)
- SG Zunsweier u.a. als Beispielvorlage vom Juli 2020 (v1)

## **8. Anhang vom 30-Juni-2021 – Originaltext aus den genannten Quellen**

### **a. Inzidenzstufen und (3G)**

Der Landkreis Lörrach erklärt die Lockerungsstufe, erst dann gelten die Regelungen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung zum 28. Juni 2021 komplett überarbeitet. Lockerungen oder Verschärfungen sind nun in vier Inzidenzstufen eingeteilt.

Die wichtigste Neuerung für den Fußball ist die Möglichkeit, Kabinen und Duschen bereits bei einer Inzidenz unter 35 wieder ohne Tests zu nutzen. Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist im jeweiligen Stadt- oder Landkreis also wieder ein vollständiger Fußballbetrieb mit wenigen Einschränkungen möglich. Abseits des Sportbetriebs besteht grundsätzlich die Pflicht, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Zeit einzuhalten. In geschlossenen Räumen besteht zudem die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen.

«3G» entweder negativer Corona-Schnelltest, Genesenennachweis o. Geimpftennachweis

#### **Inzidenzstufe 4 (7-Tage-Inzidenz über 50):**

- Amateursport ist im Freien mit Gruppen von bis zu 25 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportler\*innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Zuschauer: Im Freien maximal 250 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher\*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.

#### **Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 35):**

- Amateursport ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportler\*innen müssen einen 3G- Nachweis haben.
- Zuschauer: Im Freien maximal 500 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher\*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.

#### **Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 10):**

- Amateursport ist im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich.



- Zuschauer: Im Freien maximal 750 Personen oder bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

### **Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz unter 10):**

- Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G- Nachweis ist nicht erforderlich.
- Zuschauer: Im Freien maximal 1.500 Personen oder bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur mit 3G-Nachweis zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 300 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

•

### **b. Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung bei Stufe 3-4**

- In den Öffnungsschritten **3-4** ist für den Zutritt (Zuschauer) oder die Teilnahme (Spieler, Trainer, Schiedsrichter etc.) die Vorlage 3G Nachweises erforderlich (Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich), für alle Personen ab 6 Jahren.
- Gültig sind Test-Bescheinigungen, diese müssen nur eingesehen werden.
  - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
  - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
  - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet\*
  - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person\* durchgeführte Laien-Selbsttestung












\*Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, wenn sie nicht von der Schule bestätigt wurden.

### **9. Anhang vom 30-Juni-2021 – Originaltext aus den genannten Quellen**

## **NEUE CORONA-VERORDNUNG DES LANDES: INZIDENZSTUFE 1 GILT AB 30. JUNI IM LANDKREIS LÖRRACH**

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Verordnung tritt am 30. Juni 2021 die sogenannte **INZIDENZSTUFE 1** in Kraft, da die Inzidenz im Landkreis Lörrach fünf Tage in Folge unter dem Wert von 10 lag.



Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 <b>Wettkampf- veranstaltungen im Sport</b>  	<b>Im Freien:</b> max. <b>1.500</b> Personen über <b>300</b> Personen  <b>In geschlossenen Räumen:</b> max. <b>500</b> Personen	<b>Im Freien:</b> max. <b>750</b> Personen über <b>200</b> Personen  <b>In geschlossenen Räumen:</b> max. <b>250</b> Personen	<b>Im Freien:</b> max. <b>500</b> Personen mit 	<b>Im Freien:</b> max. <b>250</b> Personen mit 
	<b>Oder:</b> max. <b>30 %</b> der Kapazität	<b>Oder:</b> max. <b>20 %</b> der Kapazität	<b>In geschlossenen Räumen:</b> max. <b>200</b> Personen mit 	<b>In geschlossenen Räumen:</b> max. <b>100</b> Personen mit 
	<b>Oder:</b> max. <b>60 %</b> der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 	<b>Oder:</b> max. <b>60 %</b> der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 		

Bei Stufe 1 heisst das keine Masken falls weniger als 300 Zuschauer.